

Richtlinien

Aktivcard der Stadtgemeinde Traun

Beschluss des Gemeinderates vom 26.03.2015

Präambel

Ein besteht kein Rechtsanspruch auf den Bezug der Aktivcard.

1. Die Aktivcard erhalten nur BürgerInnen mit Hauptwohnsitz in Traun (mindestens die letzten sechs Monate) und mit einem Mindestalter von 19 Jahren.
2. Die Vorlage von Einkommensnachweisen der letzten sechs Monate ist Voraussetzung zur Anspruchsprüfung.
3. Ohne Einkommensnachweis erhalten die Aktivcard StudentInnen ohne Stipendium bis zum 24. Lebensjahr bei Vorlage des Bezugs der Familienbeihilfe.
4. **Bei allen anderen Personen** wird die Anspruchsberechtigung auf Grundlage des **Haushaltseinkommens** der letzten sechs Monate festgestellt. Grundvoraussetzung ist auch ein Rechtsanspruch auf eine Sozialleistung zur Deckung des täglichen Lebensbedarfes wie z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, bedarfsorientierte Mindestsicherung.
5. Als Grundlage für die Berechnung der Einkommensobergrenze gilt der aktuelle Ausgleichszulagenrichtsatz.
6. Das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt oder der in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen darf die Summe der (fiktiv) anzuwendenden Ausgleichszulagenrichtsätze nicht übersteigen. Bei Haushaltsgemeinschaft von Eltern(teilen) mit erwachsenen, selbsterhaltungsfähigen Kind(ern) (*siehe dazu Punkt 11.*) ist für das „Kind“ der Richtsatz für eine alleinstehende Person (AZ-Richtsatz) anzuwenden; bei gemeinsamem Haushalt von Geschwistern jeweils dieser Richtsatz.
7. Im Sinne eines wirtschaftlichen Einkommens-Begriffes zählen zum Einkommen alle zur Deckung des Lebensbedarfes bestimmten Leistungen, wie z.B.: Arbeitslohn, Pension einschl. Ausgleichszulage, Pensionsvorschuss, Zusatzrente, Mindestsicherung, erhaltene Unterhaltszahlungen (Alimente), Unterhaltsvorschüsse, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Vermietung und Verpachtung, Familienunterhalt, Kinderbetreuungsgeld einschließlich eines allfälligen Zuschusses, Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Unfallrenten, Stipendien.

8. Vom Einkommen in Abzug zu bringen sind allenfalls zu bezahlende Unterhaltsleistungen für geschiedene Ehepartner bzw. Alimentationsleistungen für Kinder (Nachweis über erbrachte Zahlungen ist beizubringen).
Der Grund für diesen Abzug liegt darin, dass diese Leistungen beim empfangenden Teil als Einkommen angerechnet werden. Darüber hinaus gibt es vom Einkommen jedoch keine Abzugsposten.
9. Nicht zum Einkommen zählen die Sonderzahlungen (13., 14. Bezug, Urlaubs-/ Weihnachtsgeld), Familienbeihilfen einschließlich Kinderabsetzbetrag, Pflegegeld nach den Pflegegeldgesetzen, Wohnbeihilfe, von Lehrlingsentschädigungen ein Freibetrag in der jeweils gültigen Höhe sowie Grundrenten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 bzw. dem Opferfürsorgegesetz in der jeweils geltenden Fassung.
10. Einkommen, die nur zwölfmal jährlich bezogen werden, sind auf 14 Bezüge umzurechnen (=mtl. Einkommen mal zwölf geteilt durch 14). Bei monatlich schwankendem Einkommen ist das Durchschnittseinkommen der letzten sechs Monate heranzuziehen.
11. Bezüglich der Selbsterhaltungsfähigkeit von Kindern ist festzuhalten, dass diese nicht vom Alter eines Kindes (z.B. Großjährigkeit) abhängt, sondern als wesentliches Kriterium hierfür der Familienbeihilfenbezug gilt. Solange für ein Kind Familienbeihilfe bezogen wird, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass dieses unterhaltsberechtig ist und bei ihm keine Selbsterhaltungsfähigkeit vorliegt. Eine Ausnahme stellen hier in aller Regel nur StudentInnen mit einem sogenannten Selbsterhalterstipendium, bei denen die Familienbeihilfe und das Stipendium im Gegensatz zu Unterhaltsberechtigten als Einkommensersatz anzusehen sind, dar. (Voraussetzung für ein Selbsterhalterstipendium ist eine vor Studienbeginn vorangegangene mind. vierjährige sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit mit einem Jahreseinkommen von mind. 7.200 Euro.) Bei einem Selbsterhaltungsstipendium scheint im Bescheid über dessen Zuerkennung kein Hinweis auf das Einkommen der Eltern auf.
12. Der Antrag ist im Rathaus Traun abzugeben. Für den Erstantrag sind die Einkommensnachweise aller im Haushalt lebenden Personen der letzten sechs Monate vorzulegen. Bei jeder Verlängerung sind neue Einkommensnachweise erforderlich.
13. Wurde die Aktivcard auf Grund wesentlich falsch gemachter Angaben gewährt bzw. wurden wesentliche Änderungen, wie Einkommensverhältnisse usw. nicht gemeldet, ist der gewährte Zuschuss in vollem Umfang zurück zu zahlen.
14. Die Gültigkeit der Aktivcard ist auf maximal sechs Monate beschränkt, je nach Maßgabe der Einkommenssituation. Die Gültigkeitsdauer wird bei der Prüfung des Anspruches geklärt.
15. **Leistungen, die InhaberInnen der Aktivcard in Anspruch nehmen können:**
 - ➔ Inhaber der Aktivcard sind berechtigt, gegen Vorlage der Aktivcard beim COOP-Sozialmarkt einzukaufen.

→ AktivcardinhaberInnen:

- können gegen Vorlage der Aktivcard eine Monatskarte bei der Firma Welser im Büro in der Linzerstraße, 4050 Traun, mit einer Ermäßigung von monatlich € 10,00 (für die Dauer der Gültigkeit der Aktivcard) erwerben. Der Höchstbetrag beträgt € 120,00 pro Bezugsjahr (2015: Höchstbetrag € 60,00). Zur Gültigkeit ist die Aktivcard während jeder Fahrt mitzuführen und vorzuzeigen.
- erhalten eine Ermäßigung im Badezentrum der Stadt Traun, der von der Stadt Traun betriebenen Sauna, dem Freibad, der Bibliothek der Stadt Traun.
- können Veranstaltungen der VEST und der Gesunden Gemeinde um € 2,- reduziert besuchen.

16. Diese Richtlinien treten mit 01.Juli 2015 in Kraft.

Ausgleichszulage - Richtsätze 2015

Alleinstehende	€ 872,31
Ehepaare / Lebensgemeinschaft	€ 1307,89
Kinder	€ 163,63
Freibetrag für Lehrlinge	€ 199,50